

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Widmung der Bachstraße

Die Widmung ist ein Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW, durch den die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.

Die Bachstraße gilt bislang gem. § 60 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NW) als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr, ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise, gewidmet.

Bei Einführung des Straßen- und Wegegesetzes zum 01.01.1962 wurden „Vorhandene Straßen“ die bereits zum damaligen Zeitpunkt die Eigenschaft einer öffentlichen Straße hatten, durch den § 60 StrWG fiktiv gewidmet.

Bedingt durch die aktuellen Bautätigkeiten soll nun die förmliche Widmung der Bachstraße erfolgen.

Die im beiliegenden Lageplan markierte Fläche soll gem. § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Nr. 1 des StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße, ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten, gewidmet werden.

Dabei handelt es sich um folgende Flurstücke:

Gemarkung Siegburg, Flur 5, Flurstück 3727, 3725, 3726, 4237, 4258, teilweise von der Widmung betroffen sind die Flurstücke 3349, 104/3, 107/1, 4256

Gemarkung Siegburg, Flur 6, Flurstück 3040, 2458/156, 5498, 3775, 3777, 3261, teilweise von der Widmung betroffen ist das Flurstück 4358, 4027, 605/155

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 22.04.2021 die Widmungsabsicht zur Kenntnis genommen.

Übersichtsplan:



Die Widmung der Bachstraße wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Widmung der Bachstraße in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Siegburg, 23.04.2021, Stefan Rosemann, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Widmung eines Flurstücks im Bereich der Bahnhofstraße, Gemarkung Siegburg, Flur 5, Flurstück 5400

Die Widmung ist ein Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW, durch den die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.

Die Bahnhofstraße gilt gem. § 60 des Straßen- u. Wegegesetzes (StrWG NW) bereits als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der § 60 StrWG NW regelt die fiktive Widmung für diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die bereits vor Einführung des Straßen- und Wegegesetzes im Jahr 1962 den Status der Öffentlichkeit besessen haben.

Durch den Erwerb des Flurstücks 5400 durch die Stadt Siegburg wird die förmliche Widmung des benannten Flurstücks erforderlich.

Das Flurstück 5400 ist gem. § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des StrWG NW, in Anlehnung an die bereits bestehende Widmung der Bahnhofstraße, ebenso dem öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten zu widmen.

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 22.04.2021 die Widmungsabsicht zur Kenntnis genommen.

Übersichtsplan:



Die Widmung des Flurstücks 5400 in der Gemarkung Siegburg, Flur 5, im Bereich der Bahnhofstraße wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Widmung des Flurstücks 5400 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Siegburg, 23.04.2021, Stefan Rosemann, Bürgermeister

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nögenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax: 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Robert-Kirchhoff-Str. 1, 53121 Bonn, bezogen werden.

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Widmung der Droste-Hülshoff-Straße

Die Widmung ist ein Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW, durch den die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.

Die Droste-Hülshoff-Straße ist eine Erschließungsstraße mit Wendehammer zwischen der Goethestraße/Schillerstraße und der Straße Am Brungshof, siehe dazu beiliegenden Übersichtsplan.

Nach Fertigstellung der Straße und mängelfreier Abnahme ist die förmliche Widmung der Droste-Hülshoff-Straße erforderlich.

Der im Bereich der Droste-Hülshoff-Straße rechtsgültige Bebauungsplan 10/9 legt für die Straßenverkehrsfläche einen Benutzungszweck fest. Die im beiliegenden Lageplan markierte Fläche soll daher gem. § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Nr. 2 des StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße mit Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten (verkehrsberuhigter Bereich) in Anlehnung an die Vorgaben des Bebauungsplanes 10/9 förmlich gewidmet werden.

Dabei handelt es sich um folgende Flurstücke:

Gemarkung Siegburg, Flur 2, Flurstück 8147 und teilweise Flurstück 7939

Benutzungsbeschränkung: Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich-

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 die Widmungsabsicht zur Kenntnis genommen.

Übersichtsplan:



Die Widmung der Droste-Hülshoff-Straße wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Widmung der Droste-Hülshoff-Straße in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Siegburg, 23.04.2021, Stefan Rosemann, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Widmung eines Teilabschnittes der Industriestraße

Die Widmung ist ein Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW, durch den die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.

Die Industriestraße gilt gem. § 60 des Straßen- u. Wegegesetzes (StrWG NW) bereits als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der § 60 StrWG NW regelt die fiktive Widmung für diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die bereits vor Einführung des Straßen- und Wegegesetzes im Jahr 1962 den Status der Öffentlichkeit besessen haben.

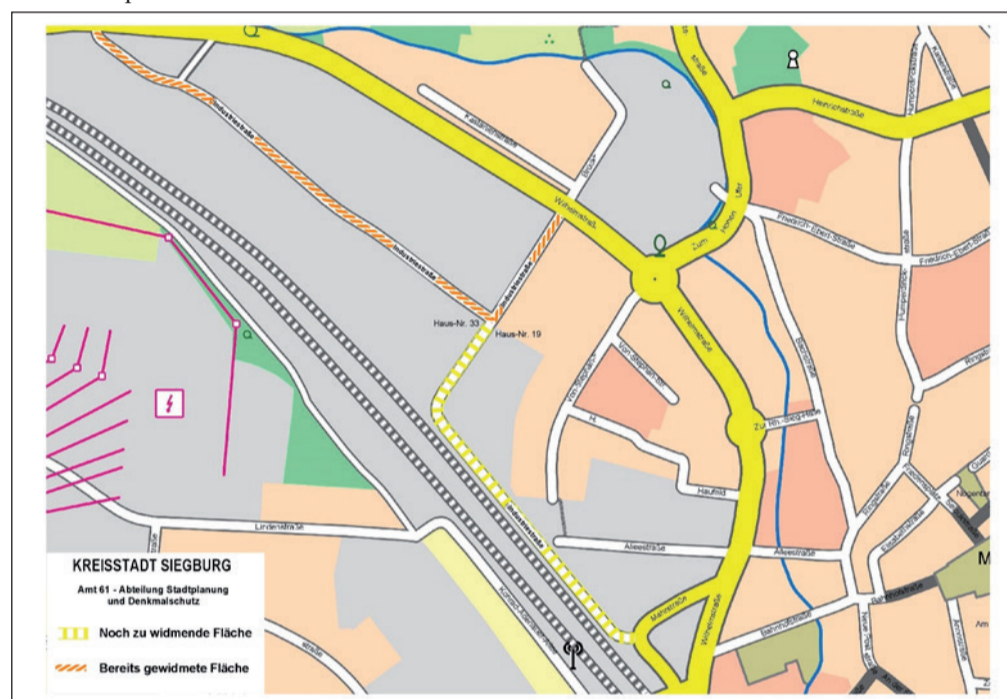
Die Verlängerung der Industriestraße, beginnend an der Ecke des Hauses Nr.: 33 und Haus-Nr.: 19 bis zur Mahrstraße, war bislang als „Fläche für Bahnanlagen“ gewidmet.

Diese Widmung wurde seitens des Eisenbahnbundesamtes in Köln zurückgenommen und nach Vorliegen des Freistellungsbescheides ist nun die förmliche Widmung der Verlängerung der Industriestraße vorzunehmen.

Die Verlängerung der Industriestraße ist gem. § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des StrWG NW, in Anlehnung an die bereits bestehende Widmung der Industriestraße auf der Grundlage der Bebauungspläne 50/2, 44/8 und 44/6, ebenso dem öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten zu widmen.

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 22.04.2021 die Widmungsabsicht zur Kenntnis genommen.

Übersichtsplan:



Die Widmung der Industriestraße, Teilabschnitt zwischen der Ecke des Hauses Nr. 33 und Haus-Nr. 19 bis zur Mahrstraße, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Widmung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Siegburg, 23.04.2021, Stefan Rosemann, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Umbenennung einer Straße

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

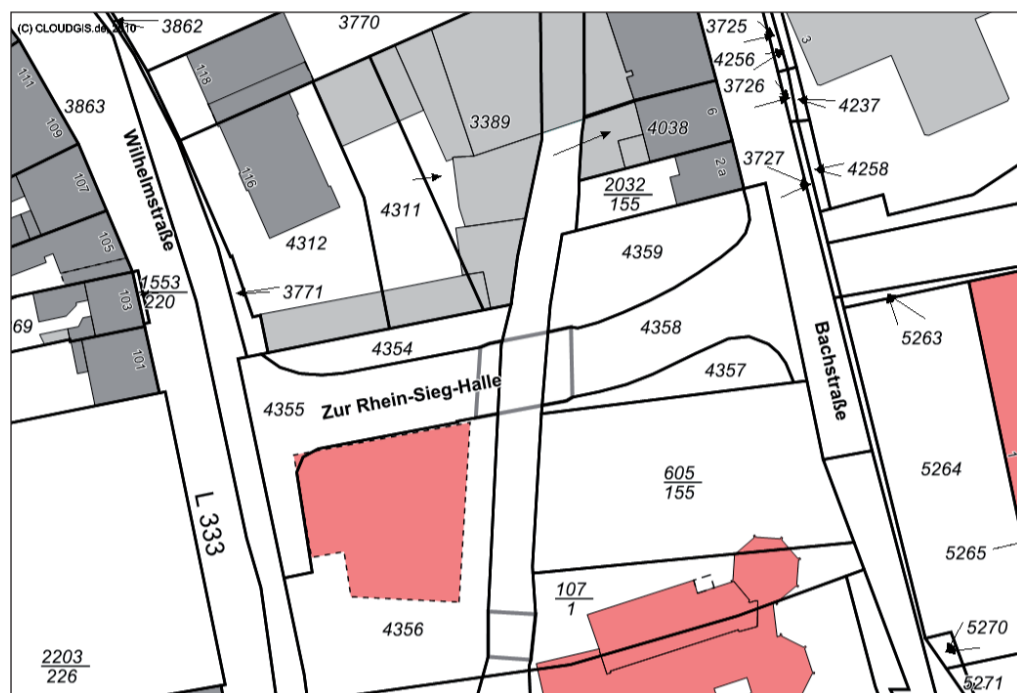
Der Rat der Stadt beschließt, die Umbenennung der Straße Zur Rhein-Sieg-Halle in Zum RHEIN SIEG FORUM.

Im Zuge der Umfirmierung der Rhein-Sieg-Halle zu RHEIN SIEG FORUM durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR wird auch die Umbenennung der Straße Zur Rhein-Sieg-Halle in Zum RHEIN SIEG FORUM erforderlich.

Es handelt sich hierbei um die Verbindungsstraße zwischen der Wilhelmstraße und der Bachstraße (abgehend von der Mini-Kreisverkehrsanlage Wilhelmstraße, über die Mühlengrabenbrücke bis an die Bachstraße).

Gemarkung Siegburg, Flur 6, Flurstücke 4355, 4357, 4358

Übersichtsplan:



Die Benennung der Straße wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Umbenennung der Straße in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Siegburg, 21.04.2021, Stefan Rosemann, Bürgermeister